

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des Vereins "Kostenlose Bildung für alle" engagieren sich gegen die allgemeinwohlschädigende Privatisierung der Bildungskosten. Im Einklang mit dem Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte halten sie es für notwendig, die Unendgeldlichkeit von Bildung einzuführen als Voraussetzung für eine Bildung, die sich am Gemeinwohl orientiert: Die Möglichkeit persönlicher Entfaltung lernender Subjekte sowie die Entwicklung von Verantwortung und Nützlichkeit für die soziale, demokratische und friedliche Entwicklung der Gesellschaft ist nur unter der Voraussetzung der ökonomischen Unbedrängtheit der Studierenden gegeben. Bildung für alle nützt allen und muss daher öffentlich finanziert werden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „...“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck, Aufgaben und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein „...“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist unter Beachtung der in der Präambel aufgeführten Grundsätze die Förderung von Wissenschaft, Bildung und des demokratischen Staatswesens.
- (3) Die Aufgaben zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen insbesondere in der Förderung und Organisation von Aktivitäten, die die Unentgeltlichkeit des staatlichen Bildungswesens herbeiführen, da diese unentbehrlich für eine demokratische Gesellschaft ist. Insbesondere geschieht dies durch Öffentlichkeitsarbeit und die kostenlose Bereitstellung eines Treuhandkontos für Studenten an der Universität zu Köln zum Zwecke des Boykotts von Hochschulbeiträgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel werden nicht zur Unterstützung politischer Parteien verwendet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung zu Händen des Vorstands wirksam.

(4) Hat ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstoßen und dem Verein damit erheblichen Schaden zugefügt, so kann es von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wobei der Betroffene zuvor angehört werden muss und der Ausschluss einer Begründung bedarf.

§4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Post und auf Wunsch schriftlich. Mit der Einladung sind der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung anzukündigen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen und beschließt

1. wichtige, den Verein in seinen Aufgaben betreffende Angelegenheiten
2. die endgültige Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Fällen des §3, Abs.2, S.1 der Satzung
3. die Wahl und Abwahl der Vorstands und der Revision.
4. den Vereinshaushalt
5. die Entlastung des Vorstands
6. Änderungen der Satzung

7. Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein anwesendes Vereinsmitglied zur schriftlichen Ausfertigung des Protokolls. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§5 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Wahl ist jederzeit widerruflich. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(5) Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

(7) Der Vorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§6 Revision

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Revisor/in wählen, deren Aufgaben sind in der Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse liegen.

§7 Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung

(1) Beschlüsse ^{Bezuglich} Änderungen der Satzung sowie ~~die~~ Satzungs^{zweck} bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder _{Wahl}

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an...